

Tiefbauamt

08.02.2013

Jürgen Roosen

als Mitteilung

öffentliche Sitzung

Umweltausschuss

28.02.2013

Sachstand zum Eyller Berg

Notthoff

Anlagen:

- 1..... Protokoll v. 26.07.2002 zur Besprechung im Umweltministerium am 11.07.2002
- 2..... Bericht der NRZ v. 16.08.2012
- 3..... Presseartikel zu Gerichtsverhandlungen EBA-Schmitz v. 20.11.2012 u. 21.11.2012
- 4..... Niederschrift zur Sitzung d. Umwelt- u. Planungsausschusses d. Kreises Wesel am 21.11.2012 und Drucksache Nr. 1222/VIII
- 5..... Ablagerungsmengen, Restvolumen – Auswertung d. BZR aus ADDISweb

- 6.... Einladungsschreiben an BZR DUS, Frau Dr. Nienhaus, v. 23.01.2013
- 7.... Luftbild-Ausschnitt Eyller Berg, Bereich ehem. Katstelle Eyller-Berg-Str. 365, mit Darstellung der Geländeanhebungen; Übersichtsplan mit Darstellung des geschützten Waldgürtels
- 8.... Luftbildausschnitt, Bereich ehem. Katstelle, mit Darstellung des Waldgürtels, der gem. Waldumwandlungsvertrag zu erhalten ist
- 9.... LANUV-Ergebnisse der Luftqualitätsmessungen bis Nov. 2012
- 10... Schreiben des Umweltministeriums an Prof. Dr. Landscheidt v. 20.12.2012 zu bergbaulichen Einwirkungen
- 11... Schreiben d. Geologischen Dienstes v. 07.11.2012 und geotechnische Prüfung v. 06.09.2005
- 12... Schreiben d. BZR Arnsberg v. 12.11.2012 und Schreiben d. DSK v. 16.05.2000
- 13... Kurz-Expertise von Dr. Becker v. 09.01.2013

Sachverhalt:

Im Folgenden werden die Veränderungen des Sachstandes dargestellt, die sich seit der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 25.10.2012 ergeben haben.

1. Gültigkeit des 1969er Höhenplanes – Überschreitung durch Deponiebetreiberin

Nicht nur für die Stadt Kamp-Lintfort, sondern auch für die übrigen involvierten Behörden einschließlich der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Deponiebetrieb ist unstrittig, dass für die Wiederherrichtung und die Rekultivierung des Eyller Berges der Höhenplan vom 18.11.1969 Gültigkeit hat.

Bestätigt wurde dies ebenfalls von Umweltminister Johannes Remmel am 22.10.12 in Kamp-Lintfort und bereits 10 Jahre zuvor in einer Besprechung im Umweltministerium. In dem Ergebnisvermerk v. 26.07.2002 (Anlage 1) wurde festgehalten:

„Die räumliche Ausdehnung des unter den Bestandsschutz fallenden Deponieraums ist durch den Höhenplan zur Wiederverfüllung der zuvor auszukiesenden Teile des Eyller Berges v. 18.11.1969 fixiert...“ und „Die Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf stellten klar, dass der Höhenplan einzuhalten ist und dass es im Hinblick auf weitere Deponieabschnitte um die Inanspruchnahme im Rahmen des Bestandsschutzes, nicht aber um eine Deponieerweiterung gehe“.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat - veranlasst durch das Ausbleiben von Informationen von Seiten der Aufsichtsbehörde – eigene Untersuchungen angestellt mit dem Ziel zu überprüfen, ob die Deponiebetreiberin die Vorgaben des 69er Höhenplanes einhält. Im Ergebnis stellte die Stadt fest, dass die Deponiebetreiberin in den bereits verfüllten Deponieabschnitten die Höhenvorgaben in erheblichem Maß überschritten hat. Darüber hinaus wurde auch das genehmigte Gesamtvolumen überschritten, weil die schon abgelagerten Abfallmengen in der vom 69er Plan vorgegebenen Kubatur nicht untergebracht werden können – unabhängig davon, welche Verschiebungen vorgenommen würden.

Damit wurde auch das Argument der Deponiebetreiberin ad absurdum geführt, die überhöht aufgeschütteten Ablagerungen dienten nur als Auflast zur Beschleunigung der Setzungen oder zur Bevorratung und sie würden zum späteren Zeitpunkt umgelagert.

In einem Artikel der WAZ v . 16.08.2012 wurden Äußerungen des Vorstandssprechers der Bürgerinitiative Giftmülldeponie Eyller Berg, Herrn Schmitz, wiedergegeben, die die v.g. Thematik zum Inhalt hatten (Anlage 2).

Daraufhin beantragte die EBA beim Landgericht Kleve den Erlass einer einstweiligen Verfügung, um Herrn Schmitz verbieten zu lassen zu behaupten

- es sei eine nachgewiesene Tatsache, dass nämlich der Berg schon längst höher verfüllt wurde als vorgesehen und genehmigt
- die Bezirksregierung habe diesen Verstoß selber mehrfach bestätigt
- der Betreiber habe seine Unzuverlässigkeit jahrelang unter Beweis gestellt und die Umwelt und die Bürger durch das Ignorieren bestehender Vorschriften gefährdet

Das Landgericht Kleve entschied am 24.09.2012, dass die Bekundungen von Herrn Schmitz nicht verboten werden können, da sie der Meinungsfreiheit unterfallen, welche durch das Grundgesetz geschützt ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss legte die EBA sofortige Beschwerde ein.

Am 14. November 2012 fand in dieser Sache schließlich eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Düsseldorf statt.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage nahm die EBA die sofortige Beschwerde zurück.

Das OLG war auch zu der Überzeugung gelangt, dass Herr Schmitz im Wesentlichen nur behördlich festgestellte Tatsachen wiedergegeben habe. (Anlage 3: Presseartikel)

2. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses des Kreises Wesel am 21.11.2012

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses war unter Tagesordnungspunkt 4 die Deponie Eyller Berg Gegenstand der Beratungen.

An der Sitzung nahmen auch Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf und der Bezirksregierung Arnsberg teil.

Frau Dr. Nienhaus vertrat den Standpunkt, dass das Gutachten der Stadt Kamp-Lintfort, das „auf Daten einer Überfliegung basiere und eine Überhöhung (der EBA-Deponie) ermittelt habe“, jedoch nur als Momentaufnahme anzusehen sei und insbesondere nicht die noch erforderlichen Umlagerungen berücksichtige.

Tatsächlich hat die Stadt Kamp-Lintfort sowohl das noch verfügbare Volumen der bis dahin nicht verfüllten Deponieabschnitte als auch das Volumen der erforderlichen Reku-Schicht in

ihre Berechnungen einbezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ca. 300.000 cbm an Abfällen über das genehmigte Volumen hinaus auf die Deponie verbracht worden sind. Eine Umlagerung, in jedweder Form, ändert daran nichts. Der Hinweis, dass die ermittelten Höhen eine Momentaufnahme sei, ist insofern nicht relevant.

Da die Abfallablagerungen nicht eingestellt wurden, erhöht sich laufend das Volumen der zu viel abgelagerten Abfälle.

Die Niederschrift über die Sitzung wurde der Verwaltung zur Verfügung gestellt und ist mit der zugehörigen Drucksache als Anlage 4 beigelegt.

3. Deponie Restvolumen - voraussichtliches Ablagerungsende

Im Rahmen einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz an die Bezirksregierung Düsseldorf erhielt die Verwaltung neben einer Reihe von Genehmigungsbescheiden zur Vervollständigung der Akten auch eine Auswertung aus ADDISweb zur Deponie Eyler Berg.

ADDISweb ist das webbasierte Abfalldeponiedaten-Informationssystem zur Deponie-Selbstüberwachung in Nordrhein-Westfalen. Für Deponien, die sich in der Ablagerung, in der Stilllegung oder in der Nachsorge befinden, werden hier Stamm- und Überwachungsdaten verwaltet. Die Eingabe der Daten in ADDISweb dient den Deponiebetreibern zur Vorlage der zu übermittelnden Daten des Jahresberichtes.

Bei der Auswertung handelt es sich um eine Auflistung der insgesamt genehmigten und der verfüllten Abfallmengen (kumulativ) für die Jahre 2002 bis 2011 mit Angabe des jeweils verbleibenden Restvolumens. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben auf den DK III-Bereich beziehen und die Sonderabfalldeponie nur aus einem Deponieabschnitt mit mehreren Betriebsabschnitten bestehe. Das Ablagerungsende sei deshalb offen. Die Auswertung ist beigelegt (Anlage 5).

Die Auswertung ist rechnerisch nicht stimmig.

Unter anderem wurden gemäß Tabelle in 2010 472.123 cbm auf der Deponie abgelagert, also etwa das 10-fache der durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmenge. Das Restvolumen nahm trotz dieser ungewöhnlich hohen Ablagerungsmenge nicht entsprechend ab, sondern es nahm noch um 25.700 cbm zu. Ende 2011 war das genehmigte Ablagerungsvolumen vollständig verfüllt, trotzdem weist die Tabelle noch ein Restvolumen von 279.956 cbm auf.

Zudem fehlen Angaben zum voraussichtlichen Ablagerungsende. In der Deponie-

Selbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) und der Deponieverordnung (DepVO) ist vorgegeben, welche Daten ein Deponiebetreiber zu erheben und zu übermitteln hat.

Die Verwaltung hat daher eine Reihe von Fragen an die Bezirksregierung gerichtet, welche im Einladungsschreiben zur Sitzung v. 23.01.2013 enthalten sind (Anlage 6)

4. Ausdehnung der EBA-Deponie

Die Stadt Kamp-Lintfort hat im vergangenen Jahr festgestellt, dass die Deponiebetreiberin die von den Genehmigungsbehörden festgesetzte vertikale Begrenzung der Deponie, die mit dem Höhenplan von 1969 bestimmt ist, in ganz erheblichem Ausmaß überschritten und damit missachtet hat.

Veranlasst durch diese Erkenntnisse hat die Verwaltung eine Überprüfung eingeleitet um festzustellen, ob die Deponie flächenmäßig noch genehmigungskonform ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es Hinweise auf eine Ausdehnung des Böschungsfußes im Südosten des Berges gibt und dass die Deponie Flächen in geschützten Waldbereichen einnimmt.

Denn zum einen ist aus Luftbildern ersichtlich, dass der Weg, der um den Eyller Berg herum führt („Eyller-Berg-Str.“) auf dem Teilstück, welches sich im Eigentum der Ossendot GmbH befindet, nunmehr außerhalb des ausparzellierten Weges verläuft, und zwar südlich und östlich angrenzend davon. Zum anderen wurde im Bereich der ehemaligen Katstelle „Eyller-Berg-Str. 365“ dieser Weg um ca. 20 m nach Osten verlegt und es fanden auch Auffüllungen dort statt, wo zuvor der Weg verlief (Anlage 7).

Der Vergleich neuer Luftbilder mit dem Lageplan der Waldumwandlungsgenehmigung macht offensichtlich, dass der Ist-Waldgürtel im Südosten und Osten des Eyller Berges nur noch einen Bruchteil der Fläche aufweist gegenüber der Soll-Vorgabe. Augenscheinlich ist die Deponie zu Lasten des Waldes nach Osten und Süden ausgedehnt worden. Stellenweise ist der Waldgürtel völlig entfernt worden (Anlage 8).

Zudem wurden im Bereich des festgelegten Waldgürtels Auffüllungen vorgenommen.

5. Aktuelle Ergebnisse der Luftqualitätsmessungen am Eyller Berg

Am 17. Januar informierte das LANUV die Verwaltung über die Ergebnisse der Messungen von Grob- und Feinstäuben und deren Schadstoffbelastungen. Nunmehr liegen die Werte

von Januar bis November 2012 vor und es ist absehbar, dass in 2012 die entsprechenden Immissions-, Grenz-, und Richtwerte für die gemessenen Parameter eingehalten werden, mit Ausnahme des Zielwertes für Dioxine, Furane und PCB in der Deposition. Dieser Parameter wird an der Meßstelle 1 östlich des Berges gemessen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz empfiehlt für die langfristige Luftreinhalteplanung die Einhaltung eines Zielwertes. Dieser beträgt als Jahresmittelwert 4 µg WHO-TEQ (PCDD/PCDF + dl-PCB) / (qmx_d).

Die vom LANUV übermittelten Meßergebnisse belegen, dass dieser Jahresmittelwert östlich des Eyller Berges in 2012 überschritten wird.

Die Verwaltung hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben v. 23.01.2013 dazu um Stellungnahme gebeten.

(Anlage 9)

6. Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Bisher hat die Verwaltung keine neuen Informationen von der BZR DUS erhalten.

7. Mediationsverfahren

Bisher hat die Verwaltung keine neuen Informationen von der BZR DUS erhalten.

8. Bergbauliche Einwirkungen – Schreiben des Umweltministeriums v. 20.12.2012

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage war Herr Minister Remmel mit Schreiben v. 18.10.2012 auf die Bedenken der Stadt eingegangen, die die Sicherheit des Standortes durch bergbauliche Einwirkungen gefährdet sieht. Gleichzeitig kündigte er an, die von dem Geologischen Dienst NRW und der Bezirksregierung Arnsberg erbetenen Stellungnahmen bei Vorliegen der Stadt Kamp-Lintfort zur Kenntnis zu geben.

Mit Schreiben v. 20.12.2012 informierte das Umweltministerium nun Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt über die Untergrundverhältnisse im Bereich des Eyller Berges aufgrund der

Angaben des Geologischen Dienstes und der BZR Arnberg. Deren Stellungnahmen und das Schreiben des Ministeriums sind beigefügt (Anlagen 10, 11,12).

Der Geologische Dienst teilt mit, dass ihm seit 2005 aus dem Umfeld der Deponie keine Messergebnisse oder Erkenntnisse über Veränderungen der Tagesoberfläche vorliegen. Somit sei der Bericht des GD v. 06.09.2005 weiterhin zutreffend.

Demnach waren noch Restsenkungen im Bereich der Erdstufe von wenigen Millimetern zu erwarten und die entsprechend geringen Verformungen würden zu sehr geringen Krümmungen der Deponieabdichtung führen. Deren Radien würden weit über dem zulässigen Mindestradius liegen.

Abgesehen von der Erdstufe im Bereich des „6. Bauabschnittes“ (DA VI.2) geht der Bericht des GD v. 06.09.2005 nicht auf zu erwartende oder auf vorangegangene bergbaubedingte Veränderungen oder evtl. Schäden an den verschiedenen Basisabdichtungen der EBA-Deponie (Deponieabschnitte DA I – VII) ein.

Die Bezirksregierung Arnberg teilt in ihrem Bericht v. 12.11.2012 mit, dass zuletzt der Abbau im Flöz Girondelle 5 in 1998 auf die SAD Eyler Berg eingewirkt habe.

Es dürfe nach allgemeiner Lehrmeinung davon ausgegangen werden, dass ca. 3 bis 5 Jahre nach Einstellung eines Abbaubetriebes die damit einhergehenden Bodenbewegungen abgeklungen sind. Es sei davon auszugehen, dass im Bereich des Eyler Berges Bodenruhe eingetreten ist.

Die BZR Arnberg stützt sich dabei auch auf ein Schreiben der Deutschen Steinkohle AG v. 16.05.2000, in dem für den Bereich des Deponieabschnittes VI ausgesagt wird, dass aus bergbaulichen Aktivitäten keine Setzungen, sondern nur noch großflächige Senkungen kleiner 2 cm zu erwarten sind, sich auf der Erdstufentrasse noch rechnerische Restsenkungen zwischen 0,6 und 1,3 cm ergeben und in Querrichtung zur Erdstufe sich Zerrungen von 0,1 bis 0,2 mm/m errechnen.

Welche Auswirkungen die bergbaulichen Aktivitäten bis 1998 auf die bereits bestehenden Deponien und die Basisabdichtungen hatten geht aus dem Schreiben der BZR Arnberg nicht hervor. Es wird lediglich festgestellt, dass sich der Bereich des Eyler Berges zwischen 1917 und 1998 in den Bodenbewegungsbereichen von insgesamt 19 Abbaubetrieben befunden habe.

9. Senkungen und Geländeanhebungen im Bereich Eyller Berg

Die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 / Geobasis NRW, stellte der Stadt Kamp-Lintfort weitere Daten zu Geländehöhen im Bereich des Eyller Berges zur Verfügung. Die letzte Teillieferung erfolgte im Oktober 2012. Es handelt sich um die Höhendaten zur Geländeoberfläche für die Jahre 1998, 2006 und 2011, welche durch Befliegung mit Laserscan gewonnen wurden.

Die Verwaltung beauftragte die Fa. geoplana Ingenieurgesellschaft, Marbach, mit der Erstellung von Höhendifferenzenplänen. Mit diesen Plänen werden Höhendifferenzen, d.h. Senkungen der Geländeoberfläche (Abträge) und Hebungen der Geländeoberfläche (Aufträge), dargestellt, welche sich in einem bestimmten Zeitraum ergeben haben. Die Veränderungen der Höhen werden in Form von Linien mit gleicher Höhendifferenz oder als Flächenpläne dargestellt. Letztere geben Höhendifferenzen in flächiger Ausdehnung in Abstufungen gemäß einer Farbskala wieder und dienen als Übersichtspläne.

Geoplana lieferte am 17.01.2013 Höhendifferenzenpläne für die Zeiträume zwischen 1998 und 2006, zwischen 2006 und 2011 und zwischen den Jahren 1998 und 2011.

Damit werden Bergsenkungen erfasst, die sich seit 1998 im Umkreis des Eyller Berg ergeben haben, ebenso wie Aufschüttungen in den Deponiebereichen.

Erläuterungen erfolgen durch Dr. Becker in der Sitzung.

(s. Anlage 7)

10. Bergbauliche Einwirkungen im Bereich der Deponien des Eyller Berges - Kurzexpertise von Dr. Becker

Im November 2012 beauftragte die Stadt Kamp-Lintfort Herrn Dr. Klaus Becker, Sachverständiger für Boden und Bergschäden, mit der Erstellung einer Kurz-Expertise zu bergbaulichen Einwirkungen auf den Eyller Berg und insbesondere auf die EBA-Sonderabfalldeponie (Anlage 13).

In seiner Stellungnahme v. 09.01.2013 kommt Dr. Becker zu dem Ergebnis, dass von den Deponiebetreibern und den Aufsichtsbehörden wesentliche Gesichtspunkte und Einflussfaktoren, die die Sicherheit der Deponien betreffen, bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Nach Auffassung von Herrn Dr. Becker führe dies zu Sicherheitsrisiken, die eine neue eingehende Risikoanalyse notwendig machten.

Die Stadt Kamp-Lintfort befürchtet, dass über die bereits festgestellten Schäden hinaus eine weitere Gefährdung für Mensch und Umwelt – u.a. durch Grundwasserkontaminierung und Schadstoffausbreitung durch die Luft - zu besorgen ist.

Die Kurz-Expertise wird von Dr. Becker in der Sitzung vorgestellt.

Notthoff